

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/436cd4fe-827d-383a-a39d-778b1b04637d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern (TRGS 507)
Amtliche Abkürzung	TRGS 507
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 3 TRGS 507 - Lehrgang zum Erwerb der Kenntnisse

Anlage 3 zu TRGS 507

nach [Nummer 4.1 Abs. 3](#) der TRGS 507 für die Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern.

Lehrinhalte

1 Vorschriften und Regelungen

- [Gefahrstoffverordnung](#),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 507, [555](#), [900](#), [905](#),
- [Betriebssicherheitsverordnung](#),
- Hafensicherheitsverordnung/Landesgefahrengutverordnung Hafen,
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS),
- Unfallverhütungsvorschriften,
- BG-Regel "Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen" (BGR 117-1),
- BG-Information "Arbeiten in engen Räumen" (BGI 534).

2 Chemische und physikalische Grundlagen

- Grundbegriffe,
- Sicherheitsdatenblatt.

3 Gefährdungsbeurteilung

- Gefährdungsermittlung,
- Freimessen,
- Bewertung der Gefährdungen.

4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Unterweisung,
- Aufsichtführender,

- Sicherungsposten,
- Erlaubnisschein/Betriebsanweisungen,
- Vergabe von Arbeiten,
- Koordinierung der Arbeiten.

5 Technische Schutzmaßnahmen

- Technische Lüftung/Berechnung des Mindestluftvolumenstromes,
- Zündschutz,
- Zugangsöffnungen und Zugangsverfahren.

6 Freimessen

- Messverfahren und Messgeräte,
- Messtechnische Überwachung der Arbeiten.

7 Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz,
- Schutzkleidung.

8 Hygienische Schutzmaßnahmen

9 Notfall- und Rettungsmaßnahmen

- Rettungsgeräte,
- Feuerlöscheinrichtungen.

10 Übung

Praktische Übungen: Messverfahren/Be- und Entlüftung enger Räumen/Rettung von Personen aus engen Räumen

11 Prüfung

Die Prüfung ist schriftlich abzulegen. Als Ergebnis wird nur Bestanden oder Nichtbestanden festgestellt. Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist dem Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem die vermittelten Kenntnisse hervorgehen.

Die Prüfungsunterlagen sind vom Ausbildungsträger fünf Jahre aufzubewahren.

Lehrgangsdauer:	mindestens 28 Lehreinheiten (LE) à 45 Minuten zuzüglich der Prüfung.
-----------------	--

Teilnehmerzahl: ca. 21 Personen

Lehrkräfte: Personen mit umfassenden Fachkenntnissen